



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 26. April 2024

Jahrgang 2024 / Nummer: 13

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Online-Versteigerung von Fundgegenständen vom 03.06. – 21.06.2024
2	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahlen

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung

über die Online-Versteigerung von Fundgegenständen.

Alle Fundgegenstände, deren Frist zum Eigentumserwerb bis 29.02.2024 abgelaufen ist, werden in der Zeit vom 03.06.2024 (8:00 Uhr) bis zum 21.06.2024 (22:00 Uhr) versteigert. Die Versteigerung erfolgt im Internet unter der Adresse fundbuerodeutschland.de. Personen, welche einen Fundgegenstand beim städtischen Fundbüro abgegeben haben, dessen Frist zum Eigentumserwerb abgelaufen ist, haben die Möglichkeit das Recht auf Eigentumserwerb bis zum 17.05.2024 bei der Stadt Ahlen, Fachbereich 1, Fundbüro, Westenmauer 10, 59227 Ahlen geltend zu machen.

Ahlen, den 19.04.2024

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahlen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ahlen, Flur 313, Flurstücke 233. Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 48 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.04.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24090 in der Zeit vom 3.05.2024 bis einschließlich 3.06.2024 in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp,
Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst**

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind möglich Tel.: 02526-950565).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern, Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, oder Postfach 8048, 48043 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sendenhorst, den 25.04.2024

gez. Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur